

23.04.2021

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 5185 vom 16. März 2021  
der Abgeordneten Jochen Ott und Eva-Maria Voigt-Küppers SPD  
Drucksache 17/13119

### **Impfstrategie der Landesregierung: was können Beschäftigte im System Schule erwarten?**

#### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

Informationen zum Testangebot für Beschäftigte im System Schule sucht man vergeblich auf der Website des Ministeriums für Schule und Bildung (MSB) NRW. Nur die Website des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) NRW informiert kurz und knapp, dass ab dem 8. März neben Polizistinnen und Polizisten, Kita-Personal auch Lehrerinnen und Lehrer an Grund- und Förderschulen ein Impfangebot gemacht werden soll.<sup>1</sup>

Alle anderen Lehrkräfte, vornehmlich die Lehrerinnen und Lehrer der Sekundarstufe I / II und der Berufskollegs sowie Weiterbildungskollegs, erhalten keinerlei Informationen, weder vom MSB noch vom MAGS, darüber, ob auch sie in eine andere Priorisierungsgruppe eingeteilt werden und damit auch früher mit Impfangeboten rechnen können. Gleiches gilt auch für alle weiteren Beschäftigten im System Schule, die zum Teil durchgehend in den Angeboten der Notbetreuung und des Offenen Ganztags sowie seit Kurzem durch Wiederaufnahme des Unterrichts in einigen Jahrgängen wieder verstärkt Kontakt zu Schülerinnen und Schülern haben. Die Anzahl der Kontakte wird sich dramatisch erhöhen, wenn ab dem 15.03.2021 wieder alle Jahrgänge im Wechselmodell und damit auch zeitweise in Präsenz in den Schulen unterrichtet werden.

Minister Laumann sagt zum weiteren Vorgehen der Landesregierung hinsichtlich der Impfangebote jedoch nur: „Die Planungen für die zweite Priorisierungsgruppe sind damit noch längst nicht abgeschlossen. Wir werden in den nächsten Wochen sukzessive darlegen, wann und wie die weiteren Gruppen, die in der Impfverordnung des Bundes genannt werden, ihr Impfangebot erhalten.“<sup>2</sup>

**Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales** hat die Kleine Anfrage 5185 mit Schreiben vom 23. April 2021 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Schule und Bildung beantwortet.

---

<sup>1</sup> [Impfplan für Priorisierungsgruppe 2 | Das Landesportal Wir in NRW](#) (10.03.2021).

<sup>2</sup> Ebenda.

**1. *Wie sehen die weiteren Planungen der Landesregierung hinsichtlich der Impfangebote für im System Schule Beschäftigte aus?***

Die Coronavirus-Impfverordnung (CoronalmpfV) des Bundes bildet die Grundlage für die Impfstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen. In § 3 CoronalmpfV sind u.a. Personen aufgenommen worden, die in Grundschulen, Sonderschulen oder Förderschulen tätig sind („Schutzimpfungen mit hoher Priorität“). Mit Erlass vom 1. März 2021 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) die Grundlage für die Impfung von Personal an Grund- und Förderschulen in Nordrhein-Westfalen geschaffen. Die Impfung dieser Personengruppe ist derzeit noch nicht abgeschlossen. Das Gesundheitsministerium wird die dafür benötigten Impfdosen der Firma BioNTech zur Verfügung stellen. Das MAGS wird die dafür benötigten Impfdosen der Firma BioNTech den Kreise und kreisfreien Städten zur Verfügung stellen, um einen zügigen Abschluss der Impfungen dieser Personengruppe erreichen zu können.

Die Bedeutung der Impfung von weiterem Schulpersonal – insbesondere den Lehrerinnen und Lehrern an weiterführenden Schulen – für die Aufrechterhaltung des Schulbetriebs ist der Landesregierung bewusst. Bei der derzeitigen Planung der Fortführung der Impfkampagne steht diese Gruppe im Fokus der Überlegungen. Der Zeitplan für ein Impfangebot an diese Personengruppe, die in der CoronalmpfVO in der nächsten Priorität gemäß § 4 („Schutzimpfungen mit erhöhter Priorität“ – Priorisierungsgruppe 3) aufgeführt ist, wird finalisiert, sobald die Kreise und kreisfreien Städte mitteilen, dass allen Berechtigten an Grund- und Förderschulen ein Impfangebot unterbreitet werden konnte.

**2. *Wieso hat die Landesregierung nur einen Teil der Lehrkräfte bzw. keine Personen weiterer Beschäftigungsgruppen im System Schule der Priorisierungsgruppe 2 im Impfplan zugeteilt?***

Da der Impfstoff am Anfang der Impfkampagne nur eingeschränkt verfügbar war bzw. ist, ist eine Reihenfolge der Impfungen auf Bundesebene festgelegt worden. Nordrhein-Westfalen ist verpflichtet, die Impfungen entsprechend den Vorgaben der CoronalmpfV zu organisieren. Ab dem 8. März 2021 hat Nordrhein-Westfalen begonnen, einzelnen Personengruppen die Impfung anzubieten, die gemäß CoronalmpfV in der Priorisierungsgruppe 2 stehen („Schutzimpfungen mit hoher Priorität“). Dazu gehören u.a. Personen, die in Grundschulen oder Förderschulen tätig sind, wo die Einhaltung der Abstandsregeln nicht immer sichergestellt werden kann.

Impfberechtigt sind dort – entgegen der insoweit unzutreffenden Fragestellung – neben Lehrkräften auch weitere Beschäftigte im System Schule, die regelmäßig in den genannten Einrichtungen tätig sind (beispielsweise Schulbegleitungen, Sozialarbeiterinnen und -arbeiter, Beschäftigte im offenen Ganztags und in weiteren Betreuungsangeboten sowie OGS-Helferinnen/Helfer, Freiberuflerinnen/Freiberufler bzw. über Werkverträge, Beschäftigte, die regelhafte Angebote in der Schule machen (z.B. Musikschule), Lehramtsanwärterinnen und -anwärter, Studierende in Pflichtpraktika). Die Art des Beschäftigungsverhältnisses (Festanstellung, beauftragter Dienstleister, Auszubildende etc.) ist für den Impfanspruch unerheblich. Maßgeblich ist die Tätigkeit in der jeweiligen Schule und damit der regelmäßige Kontakt mit den Schülerinnen und Schülern.

3. **Wie viele Lehrerinnen und Lehrer an Grund- bzw. Förderschulen in NRW haben bereits einen 1. und 2. Impftermin zugewiesen bekommen?  
(Bitte aufschlüsseln nach Bezirksregierungen und Kommunen.)**
4. **Wie viele Lehrerinnen und Lehrer an Grund- bzw. Förderschulen in NRW haben noch keinen Impftermin zugewiesen bekommen?  
(Bitte aufschlüsseln nach Bezirksregierungen und Kommunen.)**

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Dazu liegen dem MAGS keine konkreten Zahlen vor. Die Impfung bzw. die Impforga­nisation von Schulpersonal liegt in der Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte. Eine Abfrage des MAGS, wieviel Impfstoffbedarf für Schulpersonal in den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten noch besteht, bis allen Berechtigten ein Impfangebot unterbreitet werden konnte, wird derzeit ausgewertet. Mit Stand 12. April 2021 haben 9 Kreise oder kreisfreie Städte zurückgemeldet, keine zusätzlichen Impfdosen für die Impfung von derzeit berechtigtem Schulpersonal zu benötigen. In diesen Kommunen konnte allen Berechtigten ein Impfangebot gemacht werden. Der Impfstoff für die übrigen Kommunen wird in der Kalenderwoche 16 zur Verfügung gestellt. Bei der Einordnung des zuvor Dargestellten ist zu berücksichtigen, dass das Impfangebot ursprünglich mit Impfstoff des Herstellers AstraZeneca unterbreitet wurde. Durch den Stopp der Impfungen mit diesem Präparat und die aktuelle Verwendung des Impfstoffs des Herstellers BioNTech melden sich derzeit noch vermehrt Personen bei den Kommunen, die zuvor eine Impfung abgelehnt haben, aber mit dem Impfstoff BioNTech nun doch geimpft werden möchten. Auf diesen Umstand reagieren die Kreise und kreisfreien Städte, indem sie weitere Impfstoffdosen anfordern und eine Impfung ermöglichen.

5. **Wie viele Beschäftigte im System Schule müssen länger auf eine Impfung warten, da sie den späteren Priorisierungsgruppen zugeordnet sind? (Bitte aufschlüsseln nach Bezirksregierungen und Kommunen.)**

Lehrkräfte bzw. Personen, die an Schulen der anderen Schulformen tätig sind, haben gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 8 CoronaimpfV mit erhöhter Priorität einen Anspruch auf Schutzimpfung. Impfberechtigt sind auch in dieser 3. Priorisierungsgruppe neben Lehrkräften weitere Beschäftigte im System Schule, die regelmäßig in den genannten Einrichtungen tätig sind (Beispiele: s.o. Antwort zu Frage 2). Da es sich dabei auch um Personen handelt, die nicht zum Landespersonal gehören, sind keine konkreten Zahlen verfügbar.